Markt Murnau a.Staffelsee
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Digitales Amtsblatt des Marktes Murnau a.Staffelsee

Nr. 22 / 2026 *09.11.2026*

Neuaufstellung eines sektoralen Bebauungsplanes „Seidlpark 2" Durchführung der erneuten nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung vom 14.05.2024 hat der Bauausschuss des Marktes Murnau a.Staffelsee die Neuaufstellung des sektoralen Bebauungsplanes „Seidlpark 2" beschlossen.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 03.11.2026 wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung für die Aufstellung des sektoralen Bebauungsplanes „Seidlpark 2" gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut nochmalig öffentlich für die Dauer von zwei Wochen auszulegen.

Die gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erforderliche erneute nochmalige öffentliche Auslegung wird entsprechend des Beschlusses des Bauausschusses wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

13. November 2026 bis einschließlich 30. November 2026

hängt der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu, mit Planstand vom 11.11.2026, in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, Erdgeschoss, zu jedermanns Einsicht aus. Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden im Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer Nr. 2.4 während des oben angegebenen Zeitraumes (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt.

Die entsprechenden Unterlagen der vorliegenden Neuaufstellung des sektoralen Bebauungsplanes „Seidlpark 2" sind im o.g. Zeitraum auch auf der Homepage des Marktes Murnau (www.murnau.de) unter der Rubrik „Leben, Wohnen & Bauen"; „Wohnen & Bauen"; „Bauleitplanung"; „Neuaufstellung eines sektoralen Bebauungsplanes „Seidlpark 2" unter folgendem Link zu finden:

https://www.murnau.de/de/bauleitplanung.html

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können nur für die ergänzten und geänderten Teile des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bedenken und Anregungen sind der Marktgemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen
www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht.